



## **Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V. Mietvertrag / Beherbergungsvertrag**

### **Präambel**

Das Round Table Camp in Kaub ist ein Ferien-, Freizeit- und Abenteuercamp für alle Kinder und Jugendliche.

Errichtet wurde das Round Table Camp von 2012-2015 durch Spenden und mit Hilfe tausender Stunden freiwilliger Helfer, hauptsächlich von Mitgliedern der Serviceclubs Round Table, Ladies Circle und Old Tablers in Deutschland.

Das Round Table Camp ist eine gemeinnützige Einrichtung und der Trägerverein Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V. hat keine private Gewinnerzielungsabsicht.

Der Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V. übernimmt im Round Table Camp keinerlei Betreuungs- und Kontrollaufgaben. Eine Betreuung seitens entsprechend qualifizierter Aufsichtspersonen ist daher von jeder Besuchergruppe selbst sicherzustellen.

Dies vorausgesetzt schließen die nachfolgenden Parteien folgenden Mietvertrag / Beherbergungsvertrag

zwischen

dem **Round Table Kinder- und Jugendcamp e.V.**,

vertreten durch den Vorstand: Andreas Perscheid, Felix Wegeler und Kristof Fröhlich

Ingelheimer Straße 11  
D-65385 Rüdesheim  
Fon: +496722710788

- nachfolgend „**Vermieterin**“ bezeichnet –

und

**Verein / Organisation:** \_\_\_\_\_

rechtlich vertreten durch: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse falls abweichend von oben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend „**Mieter**“ bezeichnet -

- Vermieterin und Mieter zusammen nachfolgend „**Vertragsparteien**“  
bezeichnet -

wird folgender Mietvertrag / Beherbergungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Mietobjekt**

Das Mietobjekt umfasst \_\_\_\_\_ Round Table Camp Zelte / \_\_\_\_\_ Round Table Bauwagen und die Mitbenutzung des Geländes des Round Table Kinder- und Jugendcamps, des Round Table Camp Hauses sowie die Mitbenutzung aller Spiel-, und Sporteinrichtungen.

### **§ 2 Benutzungszweck**

Das Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub ist eine Einrichtung, die als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche dient. Eine Weiter-, oder Untervermietung des Mieters an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

### **§ 3 Belegung**

(1) Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_ , davon \_\_\_\_\_ männliche Kinder/Jugendliche  
und \_\_\_\_\_ weibliche Kinder/Jugendliche

(2) Altersgruppe(n): \_\_\_\_\_

(3) Anzahl Betreuer: \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ männliche Betreuer  
und \_\_\_\_\_ weibliche Betreuer

#### **§ 4 Mietdauer**

- (1) Die Mietdauer beschränkt sich auf den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Übernachtung/en).
- (2) Mietbeginn ist der erste Tag des Mietzeitraums ab 13.00 Uhr.
- (3) Die Belegung der Round Table Camp Zelte / Round Table Bauwagen kann ab Mietbeginn erfolgen. Am Abreisetag sind die Round Table Camp Zelte / Round Table Bauwagen in besenreinem Zustand bis 10.00 Uhr zu räumen.
- (4) Eine frühere Anreise oder eine spätere Abreise sind spätestens 7 Tage vor dem in Abs. 1 vereinbarten Zeitpunkt mit der Vermieterin schriftlich abzustimmen.

#### **§ 5 Mietzins**

- (1) Der Mietzins versteht sich inkl. 7 % MwSt. für private Mieter und zuzüglich 7 % MwSt. für Unternehmer und sonstige Abzugsberechtigte.
- (2) Der Mietzins in den Round Table Camp Zelten beträgt € \_\_\_\_\_ pro Person / Nacht und € \_\_\_\_\_ pro Betreuer / Nacht, insgesamt € \_\_\_\_\_ inkl. MwSt. / zzgl. MwSt..
- (3) Der Mietzins in den Round Table Camp Bauwagen beträgt € \_\_\_\_\_ / Nacht, insgesamt € \_\_\_\_\_ inkl. MwSt. / zzgl. MwSt..
- (4) Im Mietzins inbegriffen ist die freie Nutzung der Mietobjekte gem. § 1 dieses Vertrages, inklusive Strom und Wasser.
- (5) Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale, in Höhe von 3,5 % des Endbetrags, geltend gemacht.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Der Mietzins gem. § 5 dieses Vertrages ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung per Banküberweisung an Konto:

#### **Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V.**

Rheingauer Volksbank

BLZ 51091500

Konto 1020757

IBAN: DE44 5109 1500 0001 0207 57

BIC: GENODE51RGG

zu zahlen; entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang des Geldes bei der Vermieterin.

#### **§ 7 Anzahlung – noch mal besprechen**

- (1) Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, wird mit Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung in Höhe von € \_\_\_\_\_ fällig.

Dieser Betrag wird nicht zurück erstattet, jedoch nach Vertragserfüllung in der Mietrechnung in Abzug gebracht.

- (2) Die Anzahlung ist auf das Konto

**Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V.**

Rheingauer Volksbank

BLZ 51091500

Konto 1020757

IBAN: DE44 5109 1500 0001 0207 57

BIC: GENODE51RGG

zu überweisen.

- (3) Erst nach Eingang der Anzahlung wird gemäß der Buchungsbestätigung verbindlich reserviert.

**§ 8 Round Table Camp Ordnung**

- (1) Die Round Table Ordnung des Round Table Kinder- und Jugendcamps bildet einen festen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Round Table Camp Ordnung ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt und hängt im Round Table Camp aus.
- (3) Die Betreuer der jeweiligen Gruppen sind verpflichtet, alle Mitglieder der Gruppe über die Round Table Camp Ordnung zu unterrichten.

**§ 9 Haftung des Mieters für Schäden und Anzeige von Schäden**

- (1) Der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – uneingeschränkt für alle durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die von seinen Gästen verursachten Personen- oder Sachschäden.
- (2) Eine vom Gast absichtlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigung von Eigentum des Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V. hat einen Schadensersatzanspruch in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungs- (Neupreis plus Beschaffungskosten) oder Reparaturkosten zur Folge. Entsprechende Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.
- (3) Aufgetretene Schäden, Mängel und Ungezieferbefall sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

**§ 10 Haftung der Vermieterin**

- (1) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- (2) Bei Versagen von Einrichtungen im Round Table Camp, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, den Aufenthalt beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- (3) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Round Table Camp geltend gemacht werden können und die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei. Dieser Haftungsausschluss erfolgt mit gesonderter

schriftlicher Erklärung des Mieters (siehe Anlage 1).

### **§ 11 Veranstalterhaftpflichtversicherung**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für alle Teilnehmer gem. § 3 Belegung dieses Vertrages, nach folgenden Vorgaben der Vermieterin abzuschließen: Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personen- und Sachschäden pauschal mindestens € 3.000.000 betragen.
- (2) Der entsprechende Versicherungsnachweis ist der Vermieterin spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages, jedoch vor Mietbeginn schriftlich vorzulegen. Die Kosten für diese Versicherung hat der Mieter zu tragen.
- (3) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die von der Versicherung gedeckt gewesen wären. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

### **§ 12 Unfallversicherung**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, eine Unfallversicherung für alle Teilnehmer gem. § 3 Belegung dieses Vertrages abzuschließen.
- (2) Der entsprechende Versicherungsnachweis ist der Vermieterin spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages, jedoch vor Mietbeginn schriftlich vorzulegen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
- (3) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

(Beispiel-Versicherung Kompaktpaket Kranken-, Unfall-, Haftpflicht und Rechtsschutzversicherung:

<http://www.jhdversicherungen.de/html/idx.html?t=Ferienversicherung>  
enthält keine Reiserücktrittsversicherung)

### **§ 13 Rücktritt vom Vertrag und Ausfallbetrag**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den vollen Mietpreis auch dann zu bezahlen, wenn er das Mietobjekt nicht oder nur teilweise benutzt. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen Ersatzmieter zu stellen, vorausgesetzt, dass dieser bereit ist, zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag einzutreten und die Vermieterin mit diesem Ersatzmieter einverstanden ist. In diesem Falle hat er lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100 zu zahlen. Er haftet jedoch gegenüber der Vermieterin gegenüber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten des Ersatzmieters.
- (2) Stellt der Mieter keinen Ersatzmieter oder ist die Vermieterin mit den vorgeschlagenen Ersatzmietern nicht einverstanden, so hat der Mieter der Vermieterin für den Vertragsrücktritt, bei einem Rücktritts-Zeitpunkt

bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 30%, bis 3 Wochen vor Mietbeginn 60%, bis zu 1 Woche vor Mietbeginn 90 % des vereinbarten Mietzinses an die Vermieterin zu zahlen.

- (3) Sämtliche Erklärungen betreffend Vertragsrücktritt sind mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

#### **§ 14 Rücktritt der Vermieterin**

- (1) Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- a) der Vermieterin nach Vertragsabschluss Umstände bekannt geworden sind, aufgrund derer bei der Belegung des Round Table Camps Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen;
  - b) der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und dessen Anlage, der Round Table Camp Ordnung, verstößt;
  - c) der Mieter den Mietzins nicht fristgemäß entrichtet;
  - d) durch höhere Gewalt das Gelände, die Räume oder für den Betrieb des Round Table Camps wesentliche Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können;
  - e) die Vermieterin das Gelände wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen dringend benötigt.
- (2) Sollte das Mietobjekt zum gebuchten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, haftet die Vermieterin für den Ausfall der vereinbarten Leistung, soweit kein Verschulden des Mieters vorliegt und es der Vermieterin nicht möglich ist, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Die Haftung ist jedoch beschränkt auf den unmittelbaren Schaden. Die Vermieterin haftet nicht bei behördlichen Maßnahmen oder wenn das Mietobjekt wegen höherer Gewalt z. B. Überschwemmungen, Bränden, Erdbeben etc. nicht zur Verfügung steht.

#### **§ 15 Fristlose Kündigung der Vermieterin**

Die Vermieterin behält sich insbesondere vor, einzelne Gäste oder Gästegruppen, die gegen die Bestimmungen der Round Table Camp Ordnung verstoßen, ohne Kostenersatz von der weiteren Beherbergung auszuschließen. Dieses gilt insbesondere bei Verstößen gegen das Rauchverbot, bei Alkohol- und Drogenmissbrauch, bei Gewalttätigkeiten, fremdenfeindlichen Aktionen, dem Mitbringen und Tragen von verfassungsfeindlichen Gegenständen oder Kleidungsstücken sowie Vandalismus.

#### **§ 16 Schlussreinigung**

- (1) Sofern in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, wird die Schlussreinigung seitens des Mieters besorgt.
- (2) Die gesamte Unterkunft muss spätestens zur vereinbarten Zeit geräumt, besenrein gereinigt und zur Abnahme bereit sein. Die Abnahmezeit ist um 10.00 Uhr.
- (3) Die Abnahme erfolgt mittels eines von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Übergabeprotokolls.

- (4) Zum Zweck der Sicherstellung der sorgfältigen Ausführung der Schlussreinigung hat der Vertreter jeder Besuchergruppe eine Kautions von € 100 am Anreisetag beim Hausmeister zu hinterlegen.
- (5) Wird die Schlussreinigung aufgrund mangelhafter Durchführung vom Hausmeister nicht mittels des Übergabeprotokolls abgenommen, so wird die Nachreinigung zu marktüblichen durchschnittlichen Kosten in Rechnung gestellt und mit dem Betrag der Kautions verrechnet.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag, sämtliche Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
- (3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- (5) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

---

Ort, Datum

---

Name und Vorname Mieter (in Druckbuchstaben)

Unterschrift und Stempel Mieter

Unterschrift und Stempel Vermieterin

Beide Exemplare dieses Vertrages sind zu unterschreiben und der Vermieterin postwendend zurückzusenden. Sie erhalten danach ein gegengezeichnetes Exemplar zurück.

Anlage 1: Haftungsfreistellungserklärung

Anlage 2: Round Table Camp Ordnung

# **ANLAGE 1 zum Mietvertrag Haftungsfreistellungserklärung**

des

**Name Träger / Organisation:** \_\_\_\_\_

vertreten durch (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- 1 Hiermit verpflichten wir uns, den Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V. von Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die durch uns oder durch Dritte aufgrund von Schäden geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Träger / Organisation / Verein und dem Round Table Kinder- und Jugendcamp e.V., dem Aufenthalt im Round Table Camp und der Nutzung des Round Table Camps entstehen.
- 2 Weiterhin verpflichten wir uns, eigene Schäden, die uns aufgrund von Vertragsstörungen und im Rahmen vom Aufenthalt im Round Table Camp und Nutzung des Round Table Camps entstehen, selbst zu tragen.
- 3 Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V., seiner Organe, Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4 Die Freistellung gilt weiter nicht für Sachschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Round Table Kinder- und Jugendcamp Kaub e.V., eines ihrer Organe, Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift